

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/63 vom 26. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_63

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/63 du 26 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/63 del 26 giugno 2012

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG, Art. 28 Abs. 4 AVIG; Art. 95 Abs. 1 AVIG; Art. 94 Abs. 1 AVIG; Rückerstattung von Taggeldleistungen beim Zusammenfallen von Taggeldern der Arbeitslosen- mit denjenigen der Krankenversicherung; Verrechnung unter Beachtung des betriebsrechtlichen Existenzminimums; Vertrauensschutz mangels im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft bzw. der Taggeldabrechnungen getätigter Disposition nicht gegeben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2012, AVI 2001/63).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht aufgrund der für die Dauer vom 1. Dezember 2010 bis 31. März 2011 ausgerichteten Krankentaggeldleistungen die im gleichen Zeitraum erbrachten Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung im Umfang von 50% zurückfordern durfte. 1.2 Auf das Erlassgesuch kann dagegen mangels Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden. Erst wenn der Rückforderungsentscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist, wird das Kantonale Amt für Arbeit zuständigkeitshalber die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens und der grossen Härte zu prüfen und anschliessend über das Erlassgesuch zu verfügen haben.

E. 2

2.1 Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen gelten auch mit Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung (BGE 122 V 272 E. 2) und finden ebenfalls Anwendung, wenn die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen formlos verfügt worden sind (BGE 107 V 182 E. 2a in fine). Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 53 N 10).

Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die in der Regel nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit 2007 Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 14. Juli 2003, C 7/02, E. 3.1; BGE 125 V 476, E. 1; BGE 122 V 368, E. 2 mit Hinweisen). Nach der neueren Rechtsprechung kann der Versicherungsträger, der einen formlosen Entscheid erlassen hat, diesen nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen voraussetzungslos abändern (Kieser, a.a.O., Art. 53 N 28; vgl. BGE 129 V 110). Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision. Eine zweifellose Unrichtigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn die in Wiedererwägung zu ziehende Verfügung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde, sondern auch dann, wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (ARV 1996/1997 Nr. 28 S. 158, E. 3c), wobei eine gesetzwidrige Leistungszusprechung in der Regel als zweifellos unrichtig gilt (BGE 103 V 128). Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469, E. 2c mit Hinweisen).

2.2 Die im Zeitpunkt der Rückforderungsverfügung vom 21. April 2011 zur Beurteilung stehenden Taggeldabrechnungen vom 17. Februar 2011 und 1. März 2011 (act. G 5.1/41, 42, 44) bedürfen demnach eines Rückkommenstitels, da die Frist von 30 Tagen zur voraussetzungslosen Abänderung dieser formlosen Entscheide verstrichen ist. Die Beschwerdegegnerin konnte daher auf diese Taggeldabrechnungen nur unter dem Titel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zurückkommen. Die Voraussetzungen der prozessualen Revision sind vorliegend nicht gegeben. Es liegen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinn von Art. 53 Abs. 1 ATSG vor. Zu prüfen bleibt damit, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sind.

2.3 Gemäss Art. 28 Abs. 1 AVIG haben Versicherte, die u.a. wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Art. 28 Abs. 4 AVIG bestimmt, dass Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Abs. 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, Anspruch auf das volle Taggeld haben – sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen –, wenn sie zu mindestens 75% arbeitsfähig sind. Wenn sie zu mindestens 50% arbeitsfähig sind, haben sie Anspruch auf das halbe Taggeld. Dieser Bestimmung kommt Koordinationsfunktion zwischen der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung zu (Urteil des EVG vom 14. April 2003, C 303/02, E. 3.1 = ARV 2004 N 3 S. 50 ff.). Das Krankenversicherungsrecht regelt die Koordination mit der Arbeitslosenversicherung in Art. 73 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Dabei gilt, dass arbeitslosen Krankentaggeldversicherten bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% das volle Taggeld und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25%, aber höchstens 50% das halbe Taggeld auszurichten ist, sofern die Krankenversicherer aufgrund ihrer Versicherungsbedingungen oder vertraglicher Vereinbarungen bei einem entsprechenden Grad der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Leistungen erbringen (Art. 73 Abs. 1 KVG). Unbestritten ist, dass die

Krankentaggeldversicherung der Beschwerdeführerin für die Dauer vom 1. Dezember 2010 bis 31. März 2011 entsprechend einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit (in ihrer angestammten Tätigkeit) Leistungen ausgerichtet hat (act. G 5.1/57). Gemäss Art. 28 Abs. 4 AVIG hat die Beschwerdeführerin für diesen Zeitraum folglich nur Anspruch auf halbe Arbeitslosentaggelder. Die Auszahlung von vollen Taggeldern war somit zweifellos unrichtig. Das Erfordernis der erheblichen Bedeutung der Berichtigung ist ebenfalls erfüllt. Die Grenze diesbezüglich liegt bei einem Betrag von wenigen Hundert Franken (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 53 N 34), während es vorliegend um eine Rückforderung in der Höhe von Fr. 4'302.40 (netto) geht. 2.4 Zusammenfassend steht damit fest, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich berechtigt war, den zu Unrecht erbrachten Teil der Leistungen zurückzufordern.

E. 3

3.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin den Grundsatz von Treu und Glauben zu ihren Gunsten geltend machen kann. Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürger und Bürgerinnen in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet etwa, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Zur Berufung auf den Vertrauensschutz müssen nach Praxis und Lehre folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Urteil des EVG vom 7. Mai 2001, C 27/01, E. 3a): 1. Die Behörde muss in einer konkreten Situation in Bezug auf bestimmte Personen gehandelt haben. 2. Die Behörde muss für die Erteilung der Auskunft zuständig gewesen sein oder die Rat suchende Person musste sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten dürfen. 3. Die Rat suchende Person konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen. 4. Sie traf im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. 5. Die gesetzliche Ordnung hat seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren. 3.2 Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, welche nicht ohne Nachteile rückgängig zu machende Disposition die Beschwerdeführerin gestützt auf die Auskunft vom 16. Februar 2011 (act. G 5.1/38) bzw. die auf den 17. Februar 2011 datierten Abrechnungen der Monate Dezember 2010 und Januar 2011 getätigt haben soll. Der blosse Verbrauch von unrechtmässig bezogenen Geldmitteln kann rechtsprechungsgemäss nicht als Disposition im Sinn der 4. Voraussetzung des Vertrauensschutzes gelten (Urteil des EVG vom 12. Mai 2004, U_88/2003, mit Hinweisen). Da bereits aus diesem Grund eine Anrufung des Vertrauensschutzes im Sinne von Art. 9 BV scheitert, kann vorliegend offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin die Unrichtigkeit der Auskunft bzw. der Abrechnungen ohne weiteres hätte erkennen können.

E. 4

4.1 Gestützt auf Art. 94 Abs. 1 AVIG können Rückforderungen grundsätzlich mit fälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung verrechnet werden. Die von der Beschwerdegegnerin zitierte Verwaltungspraxis bezüglich Zulässigkeit der Vollstreckung von Rückforderungsverfügungen durch interne Verrechnung mit fälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung (KS RVEI, Rz D5 und D6) steht insofern in Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, als bei der Verrechnung regelmässig die Grenze des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu beachten ist (vgl. BGE 115 V 343; BGE 136 V 286 E. 6.1, vgl. auch Thomas Nussbauer, Arbeitslosenversicherung, in SBVR, 2. Aufl., Rz 86). Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde darf sodann erst die

rechtskräftige Rückforderungsverfügung verrechnet werden (vgl. BGE 130 V 407 ff.). Im Weiteren darf die Verrechnung auch nicht der versicherten Person die gesetzlich vorgesehene Erlassmöglichkeit (Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und Art. 4 f. ATSV) vorenthalten (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Februar 2008, C 21/07, E. 2.2). Andererseits hat die Arbeitslosenkasse, welche der versicherten Person laufende Taggelder zu erbringen hat, Interesse an einem raschen Vollzug der Rückforderung, damit sie keine Leistungen ausrichten muss, die im Nachhinein zurückzuerstatten sind. Daraus folgt, dass jedenfalls bei nachträglicher Änderung der Rückforderung im Rückerstattungsverfahren oder bei Gutheissung des Erlassgesuchs die verrechneten Beträge zurückzuerstatten sind. Die Schranke des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist indes bei der internen Verrechnung mit fälligen Leistungen von Anfang an zu beachten. Schliesslich ist in der Rückforderung grundsätzlich auf die Verrechnungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

4.2 Im konkreten Fall enthalten weder die Rückforderungsverfügung vom 21. April 2011 noch der Einspracheentscheid vom 2. August 2011 einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verrechnung der Rückforderung mit laufenden Taggeldern der Arbeitslosenversicherung. Da die in den Taggeldabrechnungen vom 31. Mai und 29. Juni 2011 vorgenommene Verrechnung Auswirkungen auf den Bestand der Rückforderung hat, ist die Beschwerdeführerin jedoch berechtigt, deren Zulässigkeit im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen. Die von der Beschwerdeführerin zu viel bezogenen Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung betragen Fr. 4'302.40 (netto; 82 halbe Taggelder à Fr. 128.65 brutto). Dieser Betrag kann mit den weiteren Taggeldern der Arbeitslosenversicherung höchstens so weit verrechnet werden, als dadurch das betriebsrechtliche Existenzminimum der Beschwerdeführerin nicht berührt wird. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 bezifferte das Betriebsamt des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin dieses Existenzminimum auf monatlich Fr. 2'330.-- und wies die Beschwerdegegnerin an, die übersteigende Netto-Entschädigung im Rahmen einer laufenden Lohnpfändung jeweils per Ende des Monats zu überweisen (act. G 1.4). Demgegenüber verrechnete die Beschwerdegegnerin gemäss Abrechnung vom 31. Mai 2011 für den Monat Mai 2011 den ganzen monatlichen Bruttobetrag von Fr. 2'830.30 mit der Rückforderung im Teilumfang von Fr. 2'438.55 und zahlte der Beschwerdeführerin keine Netto-Entschädigung aus (act. G 5.1/66). Für den Monat Juni 2011 verrechnete die Beschwerdegegnerin gemäss Abrechnung vom 29. Juni 2011 den Bruttobetrag von Fr. 2'830.30 mit der Rückforderung im Restumfang von Fr. 1'863.85, so dass der Beschwerdeführerin nach Abzug von Fr. 108.55 zuhanden der laufenden Lohnpfändung lediglich Fr. 466.15 ausbezahlt wurden (act. G 5.1/69). Erst mit Abrechnung vom 28. Juli 2011 beachtete die Beschwerdegegnerin das betriebsrechtliche Existenzminimum von monatlich Fr. 2'330.-- und zog noch Fr. 4.70 der Brutto-Entschädigung zuhanden der laufenden Lohnpfändung ab (act. G 5.1/73). Es kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen im vorliegenden Fall aufgrund der Missachtung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in den Kontrollperioden Mai und Juni 2011 nicht in dieser Höhe verrechnen durfte.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 2. August 2011 in Bezug auf die vollzogene Verrechnung aufzuheben und zur neuen Entscheidung unter Berücksichtigung des betriebsrechtlichen Existenzminimums an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

5.3 Der Beschwerdeführerin wurde am

8. Dezember 2011 die unentgeltliche Rechts-verteiständung bewilligt. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Vorliegend erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- angemessen. Die vom Staat im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteiständung zu leistende Entschädigung beträgt 80% dieses Betrags (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Da die Beschwerdeführerin teilweise obsiegt, rechtfertigt sich eine von der Beschwerdegegnerin zu übernehmende Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer). Der Staat ist somit zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Im Umfang von Fr. 1'500.-- ist der Staat berechtigt, auf die Beschwerdegegnerin Rückgriff zu nehmen 5.4 Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin es gestatten, kann diese zur Nachzahlung der vom Staat entschädigten Vertretungskosten verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP; sGS 951.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. August 2011 in Bezug auf die vollzogene Verrechnung aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) und kann im Umfang von Fr. 1'500.-- Rückgriff auf die Beschwerdegegnerin nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.